



An das  
Bundesministerium für Finanzen

per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

**GZ: BMSK-10305/0005-I/A/4/2009**

Wien, 29.01.2009

**Betreff: Steuerreformgesetz 2009; Stellungnahme des Bundesministeriums für  
Soziales und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf die Note vom 14. Jänner 2009, GZ BMF-010000/0001-VI/A/2009, nimmt das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz zum Entwurf des Steuerreformgesetzes 2009 wie folgt Stellung:

**Zu Artikel I: Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988**

**Zu Z 5 (§ 10 EStG 1988) in der Fassung des Entwurfs:**

Die in § 10 EStG 1988 in der Fassung des Entwurfes vorgesehene Neuregelung des Gewinnfreibetrages bedürfte begleitender Maßnahmen im GSVG, da diese zu Beitragseinnahmenausfällen führen.

Ob und inwieweit überhaupt derartige Maßnahmen getroffen werden, kann auf Grund der Kürze der für die Stellungnahme zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschließend beurteilt werden. Da § 124b Z 150 EStG 1988 in der Fassung des Entwurfes vorsieht, dass die Neuregelung des Gewinnfreibetrages erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2010 anzuwenden ist, besteht auch zum jetzigen Zeitpunkt keine Dringlichkeit, etwaige begleitende konkrete Regelungen vorzuschlagen.

### **Zu § 35 Abs. 3 EStG 1988:**

In Zusammenhang mit den Freibeträgen für Menschen mit Behinderungen gemäß § 35 Abs. 3 EStG wird angemerkt, dass diese Freibeträge seit geraumer Zeit keiner Erhöhung unterzogen wurden. Es erschiene daher im Lichte wiederholter, auch dem Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz gegenüber, vorgebrachter Forderungen der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen durchaus angebracht, im Rahmen des Steuerreformgesetzes 2009 die Freibeträge für Menschen mit Behinderungen wegen des seit der Festsetzung der geltenden Beträge eingetretenen realen Wertverlustes anzuheben.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Steuerfreibeträge erst ab einer bestimmten Einkommenshöhe wirksam werden bzw. mit steigendem Einkommen an Wirksamkeit gewinnen. Da davon ausgegangen werden muss, dass Menschen mit Behinderungen im Durchschnitt über geringere Einkommen verfügen als nichtbehinderte Menschen, wäre einer diesem Umstand besser Rechnung tragenden Konstruktion der steuerrechtlichen Berücksichtigung behinderungsbedingter Mehraufwendungen aus sozialpolitischer Sicht der Vorzug zu geben.

Dies gilt auch für die Beschädigten nach den Sozialentschädigungsgesetzen. Darüber hinaus sollte auch für die Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen nach dem Opferfürsorgegesetz im Rahmen des § 105 EStG eine dementsprechende stärkere steuerliche Entlastung (bzw. Negativsteuer) angestrebt werden.

### **Zu Artikel II: Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes**

#### **Zu Z 1 (§ 49 Abs. 3 Z 16 ASVG) in der Fassung des Entwurfs:**

Bereits nach geltender Rechtslage sind Zuschüsse der DienstgeberInnen für die Betreuung von Kindern beitragsfrei, wenn diese die Kriterien des § 49 Abs. 3 Z 11 ASVG (freiwillige soziale Zuwendungen der Dienstgeberin/des Dienstgebers an alle DienstnehmerInnen oder bestimmte Gruppen dieser) erfüllen. Eine Höchstgrenze, bis zu der Beitragsfreiheit besteht, sieht § 49 Abs. 3 Z 11 ASVG nicht vor.

Wird – wie im Entwurf vorgesehen – in § 49 Abs. 3 Z 16 ASVG die Beitragsfreiheit von Zuschüssen für Kinderbetreuung gemäß § 3 Abs. 1 Z 13 lit. b EStG 1988 normiert, könnte § 49 Abs. 3 Z 16 ASVG als Spezialnorm angesehen werden, die die Gewährung von Zuschüssen für die Betreuung von Kindern abschließend regelt. Die in § 3 Abs. 1 Z 13 lit. b EStG 1988 vorgesehene Begrenzung der Steuerbefreiung mit € 500,- pro Kalenderjahr würde dazu führen, dass derzeit nicht als Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1 und 2 ASVG geltende Zuschüsse über € 500,- pro Kalenderjahr in Hinkunft der Beitragspflicht unterworfen werden würden.

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht besteht daher keine Notwendigkeit, Zuschüsse gemäß § 3 Abs. 1 Z 13 lit. b EStG 1988 eigens in § 49 Abs. 3 ASVG als beitragsfreie Entgeltbestandteile aufzunehmen.

Das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz bringt schließlich zur Kenntnis, dass diese Stellungnahme in elektronischer Form auch an das Präsidium des Nationalrates an die Internetadresse des Parlaments „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“ übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:  
Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.